

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
14. September 1995

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 4 RA 59/93

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Landesversicherungsanstalt Brandenburg,
Frankfurt/Oder, Kosmonautensteig 16.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. September 1995 durch den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r**, den Richter **Dr. M e y e r** und die Richterin **T ü t t e n b e r g** sowie die ehrenamtlichen Richter **B i s w a n g e r** und **J u n g w i r t h** für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 24. September 1993 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Altersversorgung des Klägers ab 1. Juli 1990, insbesondere darüber, ob dem Kläger ein Anspruch auf Dynamisierung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung sowie der Rente aus der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) - zumindest in Höhe der Zusatzversorgung - zusteht.

Der 1920 geborene Kläger war bis zu seinem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zum 1. September 1979 sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Seit Juli 1962 gehörte er dem Zusatzversorgungssystem über die Altersversorgung der Intelligenz (AVI) an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR an, gemäß der Verordnung vom 12. Juli 1951 (GBI I Nr 85 S 675, geändert durch die Verordnung vom 13. Mai 1959 GBI I Nr 32 S 521); danach wurde ihm eine monatliche Rente iHv 60 vH des im letzten Jahr vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts, höchstens jedoch 800,00 M monatlich, zugesichert. Seit März 1971 war er - daneben - in der FZR versichert und entrichtete Beiträge.

Mit Bescheid des FDGB - Verwaltung der Sozialversicherung - vom 3. Oktober 1979 erhielt der Kläger ab 1. September 1979 eine Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung iHv 282,00 M und eine "Zusatzrente" iHv 800,00 M; in dem Bescheid war ausgeführt, die Berechnung der Zusatzrente sei nach den Grundsätzen der §§ 28, 29 der Verordnung über die FZR der Sozialversicherung (FZR-VO) vom 17. November 1977 (GBI I Nr 35 S 395) erfolgt; da die "Zusatzrente" aufgrund der geleisteten Beiträge lediglich 164,00 M monatlich betrage, gelange die höhere Rente aus der AVI zur Auszahlung, nämlich monatlich 800,00 M.

Durch Bescheid zum 1. Juli 1990 wurden die beiden (Alters-)Renten des Klägers im Nominalwert 1:1 auf DM umgestellt. Der Gesamtauszahlungsbetrag belief sich insoweit auf 1.164,00 DM (Invalidenaltersrente: 364,00 DM; Zusatzaltersrente: 800,00 DM). Der Gemeinsame Träger der Sozialversicherung verfügte mit Bescheid nach der Ersten Rentenanpassungsverordnung (1. RAV) vom 14. Dezember 1990 (BGBl I S 2867) den Gesamtbetrag ab 1. Januar 1991 weiter-



hin auf 1.164,00 DM; die 15%ige Rentenanpassung der Sozialpflichtversicherungsrente nach § 6 der 1. RAV hatte eine entsprechende Minderung der Zusatzversorgung zur Folge. Mit Bescheid über die Rentenanpassung nach der Zweiten Rentenanpassungsverordnung (2. RAV) vom 19. Juni 1991 (BGBl I S 1300) bestimmte der Träger der Rentenversicherung - Überleitungsanstalt Sozialversicherung - den Gesamtauszahlungsbetrag ab 1. Juli 1991 auf 1.288,00 DM; die Erhöhungsbeträge waren gemäß der 2. RAV wegen Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem teilweise angerechnet worden. Die gegen die Bescheide gerichteten Widersprüche wies die Landesversicherungsanstalt (LVA) Brandenburg als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch - inzwischen aufgehobenen - Bescheid zurück.

Durch Bescheid vom 28. November 1991 "über die Umwertung und Anpassung der Rente aufgrund des am 1. Januar 1992 geltenden neuen Rentenrechts" wurden die bisherigen Renten als Regelaltersrente gewährt; nach Abzug des Beitragsanteils des Klägers zur Krankenversicherung wurde ein monatlicher Auszahlungsbetrag von 1.288,03 DM festgesetzt. Die Rentenberechnung erfolgte im maschinellen Verfahren nach § 307b Abs 5 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Nach dieser Berechnungsart ergingen auch die Bescheide vom 21. Dezember 1992 (Neuberechnung wegen des Zusammentreffens mit einer Leistung aus der Unfallversicherung) und vom 7. Juni 1993 (Rentenanpassung).

Mit der am 19. September 1991 erhobenen Klage hat sich der Kläger gegen die zur 1. und 2. RAV ergangenen Bescheide sowie gegen den Umwertungsbescheid vom 28. November 1991 gewandt und insbesondere vorgetragen, er sei zwar Mitglied der AVI gewesen, sei jedoch dann zur FZR übergetreten und habe dementsprechend nach den Vorschriften der FZR-VO eine Rente aus der FZR in Höhe der zugesicherten AVI erhalten. Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 19. Januar 1993 die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. Januar 1991 eine nach §§ 1, 2 der 1. RAV und für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 eine nach § 3 der 2. RAV angepaßte Rente aus Sozialpflicht- und Zusatzrentenversicherung zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) für das Land Brandenburg hat durch Urteil vom 24. September 1993 das Urteil des SG abgeändert und die Klage in vollem Umfang ab- und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat im we-



sentlichen ausgeführt: Die angefochtenen Bescheide gingen zutreffend davon aus, daß neben der Sozialpflichtversicherungsrente eine Rente aus dem Zusatzversorgungssystem und nicht eine solche aus der FZR zu gewähren gewesen sei. Im Hinblick hierauf seien die Leistungen nach der 1. und 2. RAV zutreffend angepaßt und nach § 307b SGB VI umgewertet worden. Dem Kläger sei keine beitragsbezogene Versicherungsleistung aus der FZR bewilligt worden, er habe den neben der Rente aus der Sozialpflichtversicherung bezogenen Betrag zwar formell von der FZR, materiell aber aus der AVI und an deren Stelle erhalten. Diese Auslegung werde durch § 2 Abs 3 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl I S 1606, 1677) bestätigt, wonach Ansprüche als in einem Versorgungssystem erworben gelten würden, wenn diese rentensteigernd zu berücksichtigen seien.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt eine fehlerhafte Anwendung der Rentenüberleitungsvorschriften durch das LSG und ist insoweit der Ansicht, daß die Vorschriften mit Hilfe des Rechts der ehemaligen DDR auszulegen seien. Er ist ferner der Ansicht, daß die Regelungen gegen den Einigungsvertrag (EinigVtr im folgenden EV) vom 31. August 1990 (BGBl II S 889), die Konvention zum Schutze der Menschen und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl II S 685, 953 mit späteren Änderungen) und gegen das Zusatzprotokoll der EMRK vom 20. März 1952 (BGBl II 1956 S 1880) und gegen das Grundgesetz (GG) verstießen. Er trägt hierzu vor:

Art 3 GG werde verletzt, weil er durch die Regelung gegenüber seinen Berufskollegen in den alten Ländern schlechter gestellt werde. Seine Ansprüche seien auf nur eine Säule der Altersversorgung begrenzt worden, nämlich auf die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit werde er auch ungerechtfertigt ungleich behandelt im Verhältnis zu anderen Bürgern der ehemaligen DDR, da sein Einkommen, das über der Beitragsbemessungsgrenze gelegen habe, ohne jegliche Differenzierung unberücksichtigt bleibe. In der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 hätten sogar viele Bestandsrentner mit FZR-Ansprüchen eine höhere Rente erhalten als er.

Art 14 GG werde durch die Regelungen ebenfalls verletzt. Sämtliche nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in der DDR erworbenen Versorgungsansprüche, denen ein Arbeitsentgelt über der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegen habe, würden bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt. Darüber hinaus sei ein



Bestandsschutz zur Sicherung des sozialen Besitzstandes wegen der fehlenden Orientierung an der Kaufkraft nicht gewährt worden.

Ebenfalls verletzt werde das Rechtsstaatsgebot. Die für die Versorgungsüberleitung geltenden Regelungen vom ersten Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 (BGBl II S 537) an, über das Gesetz zur Angleichung der Bestandsrentner an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen (RAG) vom 28. Juni 1990 (GBl I Nr 38 S 495, 1457), den EV sowie die beiden RAV und das AAÜG seien unklar, unbestimmt und in sich widersprüchlich. Dies zeigten insbesondere die Vorschriften, die das Verhältnis von FZR und AVI bestimmten. Auch seien die Regelungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchsetzbar. Darüber hinaus würden durch die sog Systementscheidung - die Überführung sämtlicher Ansprüche auf Altersversorgung in eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung - verfassungswidrig seine gemäß Art 19 EV bestandsgeschützten Ansprüche aus der FZR und AVI liquidiert. Kein Bürger der ehemaligen DDR habe wegen der damit abgeschafften zweiten bzw dritten Säule der Alterssicherung Aussicht, als Rentner seinen im Arbeitsleben erworbenen Lebensstandard zu halten. Bei einer schrittweisen Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West wäre es geboten gewesen, eine vernünftige Überführung aller Zusatz- und Sonderversorgungsansprüche sowie die volle Überführung der in den verschiedenen Arten der FZR erworbenen, über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgehenden Ansprüche zu gewährleisten. Hierzu sei die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin der DDR verpflichtet gewesen.

Unzutreffend sei das LSG auch davon ausgegangen, daß er entgegen dem Wortlaut von § 28 FZR-VO eine Rente aus einem Zusatzversorgungssystem und nicht eine solche aus der FZR erhalten habe. Rentner der FZR seien einerseits ähnlich wie Bundesbürger versichert gewesen und andererseits - soweit ihr versicherter Verdienst über dem 1,8-fachen des durchschnittlichen Verdienstes gelegen habe - eher wie ein Berechtigter eines "Zusatzversorgungssystems" der Bundesrepublik Deutschland. Denn die FZR habe darauf abgestellt, ihren Mitgliedern, die ihr gesamtes Einkommen versichert hätten, einen Zahlungsbetrag zu gewährleisten, der in etwa demjenigen der entsprechenden Versorgungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland entsprochen habe. Dieser Aspekt sei bei der Überführung der Ansprüche nicht berücksichtigt worden. Nachteile hätten den FZR-Berechtigten nur entstehen können, wenn nach relativ kurzer Mitgliedschaft der Versicherungsfall eingetreten sei. Insoweit habe § 28 FZR-VO einen Bestandsschutz gewähren sollen.



Bei richtiger rechtlicher Bewertung müsse sein Anspruch aus der FZR von Beginn an dynamisiert und dann gemäß § 307a SGB VI, jedoch ohne Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze berechnet werden. Hiervon hätte das LSG zumindest im Wege der Rechtsfortbildung ausgehen und die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Versicherungsanstalt der DDR im Hinblick auf Art 232 § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB <eingeführt durch Anl I Kap III Sachgebiet B Abschn II>) zu entsprechenden Leistungen verurteilen müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Klägers wird auf seinen Schriftsatz vom 30. Januar 1994 (Bl 57 ff der Akten) verwiesen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 24. September 1993 aufzuheben und die Beklagte unter entsprechender Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Potsdam vom 19. Januar 1993, des Bescheides der Beklagten zum 1. Januar 1991, zum 1. Juli 1991 sowie der Bescheide vom 28. November 1991, 21. Dezember 1992 und 7. Juni 1993 zu verurteilen, seine Rente, einschließlich der Zusatzrente, berechnet aus der Sozialpflichtversicherung und aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung - zumindest in Höhe der Zusatzversorgung - für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 zu zahlen und insgesamt zu dynamisieren, sowie seine Rente für die Zeit ab 1. Januar 1992 nach dem jeweiligen aktuellen Rentenwert weiterzuzahlen und auch über den sich aus der Beitragsbemessungsgrenze hinaus ergebenden Betrag unter voller Berücksichtigung der überführten Ansprüche jeweils anzupassen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 28. November 1991 abzuändern und sie zu verpflichten, ab 1. Januar 1992 die nach § 307a Abs 1 und 2 SGB VI neu berechnete Altersrente zuzüglich der ungekürzten Zusatzrente - zumindest in Höhe der Zusatzversorgung - zu zahlen und den Gesamtbetrag zu dynamisieren,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 28. November 1991 abzuändern und sie zu verpflichten, die nach § 307b SGB VI neu be-



rechnete Altersrente zu zahlen und zu dynamisieren und zuzüglich dazu die dem Kläger zustehende Zusatzversorgung ungekürzt zu zahlen und ebenfalls zu dynamisieren.

Die Beklagte und die beigeladene LVA Brandenburg beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Nach § 28 der 1. FZR-VO sei die als Zusatzrente bezeichnete Leistung von Abginn als Zusatzversorgungsleistung behandelt worden. Entscheidend sei die in § 28 Abs 2 FZR-VO genannte Rechtsfolge, nämlich die Gleichstellung mit Leistungen aus der AVI. Diese Rechtslage habe bis zum 31. Dezember 1991 bestanden. Die Regelungen in den angefochtenen Bescheiden seien im übrigen nicht verfassungswidrig. Mit sämtlichen Bescheiden sei der Gesamtbetrag der Rente aus Sozialpflichtversicherung und dem Zusatzversorgungssystem jedenfalls nicht unterschritten worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beklagten wird auf den Schriftsatz vom 28. Februar 1994 (Bl 84 ff der Akten) Bezug genommen.

Die Beigeladene bezieht sich auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden Gründe des angefochtenen Urteils.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein mit der allgemeinen Leistungsklage (§ 54 Abs 5 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs 4 SGG) geltend gemachter Anspruch auf eine höhere Altersversorgung für die Zeit ab 1. Juli 1990 bis 24. September 1993 (Datum des angefochtenen Urteils). Damit sind Streitgegenstand die angefochtenen Bescheide zur 1. und 2. RAV, die Umwertungsbescheide vom 28. November 1991 und vom 21. Dezember 1992 sowie der Rentenanpassungsbescheid vom 7. Juni 1993. Unerheblich ist, daß ein Widerspruchsbescheid jedenfalls nicht von der zuständigen Widerspruchsbehörde erteilt und er auch zwischenzeitlich aufge-



hoben worden ist. Der Senat hat bereits entschieden, daß im Hinblick auf die für die Bürger des Beitrittsgebietes besonders schwierige tatsächliche und rechtliche Umbruchsituation in den Jahren 1990 und 1991 es ausnahmsweise unbeachtlich ist, daß ein Widerspruchsverfahren nicht durchgeführt worden ist, dies gilt auch hier, zumal beide Beteiligte sich nicht darauf berufen haben (näher hierzu: BSG SozR 3-1300 § 44 Nr 8 S 20).

Der Kläger hat aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt (bis zur bindenden individuellen Rentenfestsetzung) Anspruch auf eine höhere als ihm durch die angefochtenen Bescheide zuerkannte Altersversorgung. Insbesondere kann er einen derartigen Anspruch auch nicht auf einen ihm nach dem Recht der ehemaligen DDR zustehenden Anspruch auf eine Rente nach der FZR-VO stützen, der nach dem RAG und den beiden RAV zu dynamisieren und nach § 307a SGB VI zu beurteilen wäre.

Eine bundesdeutsche Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch - ua - auf Zahlung und Dynamisierung sowie Anpassung der Sozialpflichtversicherungsrente und zusätzlich der Rente aus der FZR (zumindest in Höhe der Rente nach der AVI) für die Zeit ab 1. Juli 1990 ergibt sich weder nach den Vorschriften der ehemaligen DDR, die nach dem EV übergangsrechtlich weiter anzuwenden waren, noch nach dem EV selbst, noch nach den Bestimmungen des AAÜG oder denjenigen des SGB VI. Der Anspruch auf Altersversorgung in der zuerkannten Höhe ist dem Kläger durch die - beiden - bindenden und nach Art 19 EV wirksam gebliebenen Bescheide des FDGB zuerkannt und in den Verfügungssätzen der Bescheide zur 1. und 2. RAV sowie des Bescheides vom 28. November 1991 und vom 21. Dezember 1992 fortgeschrieben und in dem Bescheid vom 7. Juni 1993 angepaßt worden. Die Beklagte ist zutreffend davon ausgegangen, daß es sich bei dem in das bundesdeutsche Recht überführten Anspruch auf die "Zusatzrente" um einen solchen aus einem Zusatzversorgungssystem gehandelt hat.

I.1. Zwischen den Beteiligten steht zu Recht nicht im Streit, daß die Beklagte § 23 RAG, § 6 der 1. RAV, § 8 der 2. RAV und § 307b Abs 5 SGB VI in den angefochtenen Verwaltungsentscheidungen inhaltlich zutreffend umgesetzt hat, falls diese Vorschriften auf den Kläger anwendbar und gültig sind.



2. Die von der Beklagten angewandten Vorschriften sind nicht zu beanstanden. Dies hat der Senat bereits entschieden. Er hält an den Grundsätzen seiner Rechtsprechung fest, die er in der Grundentscheidung vom 27. Januar 1993 (BSGE 72, 50 ff = SozR 3-8570 § 10 Nr 1; dazu BVerfG, Beschluß der 2. Kammer des 1. Senats vom 7. Juli 1993 - 1 BvR 620/93 -: "Zahlbetragsbegrenzung auf 2.010,00 DM") zusammengefaßt sowie in einer Vielzahl von Urteilen und Beschlüssen zu verschiedenen Bereichen des Rentenüberleitungsrechts näher entfaltet hat; vor allem: Urteil vom 30. September 1993 - 4 RA 1/93 -: "Übergangszeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991"; Urteil vom 25. Januar 1994, SozR 3-1300 § 44 Nr 8: "Keine Einstandspflicht für DDR-Rentenansprüche vor dem 1. Juli 1990"; Beschluß vom 30. März 1994, SGB 1995, 37 ff: "Zahlbetragsbegrenzung MfS"; Urteil vom 30. März 1994 - 4 RA 62/93 -, AuA 1994, 224, 256: "Systementscheidung und Rechtmäßigkeit der 1. und 2. Rentenanpassungsverordnung; Urteil vom 10. Mai 1994, BSGE 74, 184 ff = SozR 3-8570 § 11 Nr 1: "Dienstbeschädigungsteilrente I"; Beschluß vom 24. August 1994, SozR 3-8570 § 17 Nr 1: "Berufsbezogene Zuwendung an Balletttänzer"; Urteil vom 31. August 1994, SozR 3-8570 § 11 Nr 2: "Kürzung der Übergangsrente"; Urteil vom 31. August 1994, SozR 3-8570 § 12 Nr 1: "Krankenversicherung von Sondersorgungsrentnern"; Urteil vom 31. August 1994 - 4 RA 56/93 -: "Fortsetzung zu Dienstbeschädigungsteilrente I"; Urteil vom 29. September 1994, SozR 3-8570 § 11 Nr 3: "Dienstbeschädigungsteilrente II"; Urteil vom 15. Dezember 1994 - 4 RA 67/93 -, SozR 3-8560 § 26 Nr 2: "Unanwendbarkeit von § 26 Abs 1 Rentenangleichungsgesetz"; Urteil vom 14. Juni 1995 - 4 RA 41/94 -, zur Veröffentlichung vorgesehen: "Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der 1. und 2. Rentenanpassungsverordnung"; Vorlagebeschlüsse vom 14. Juni 1995 - 4 RA 98/94 (§ 6 Abs 2 AAÜG) und 4 RA 54/94 (§ 7 AAÜG) -; vgl im übrigen auch Urteil vom 14. September 1995 - 4 RA 90/94 -, zur Veröffentlichung vorgesehen: "Anzuwendendes Übergangsrecht bei der Überführung von Ansprüchen eines "FZR-Versicherten" mit Zusage aus einem Zusatzversorgungssystem". Danach gilt folgendes:

a) Bundesrecht gilt für Ansprüche, die für die Zeit ab 1. Juli 1990 geltend gemacht werden. Nach dem EV, der durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl II S 885) in innerstaatliches Recht transformiert und damit - einfaches - Bundesgesetz geworden ist, findet Bundesrecht seit dem 3. Oktober 1990 auch für die Zeit ab 1. Juli 1990 mit den Maßgaben des EV



rückwirkend Anwendung. Das Recht der früheren DDR gilt nur weiter, soweit es im EV angeordnet worden ist, und zwar nachrangig, lückenfüllend und übergangsrechtlich kraft bundesrechtlichen Anwendungsbefehls und in dessen Grenzen.

b) § 23 Abs 1 RAG, der am 1. Juli 1990 in Kraft getreten und aufgrund des Art 20 des Staatsvertrages beschlossen worden ist, hat zwar nach EV Anl II Sachgebiet F Abschn III Nr 8 grundsätzlich bis 31. Dezember 1991 mit den Maßgaben des EV als sekundäres Bundesrecht weitergegolten. Er gibt jedoch keinen Anspruch auf eine Dynamisierung der Zusatzversorgungsrenten. Danach waren Renten aus der Sozialpflichtversicherung und Renten aus Zusatzversorgungssystemen lediglich nominell in unveränderter Höhe, umgestellt im Verhältnis 1:1 von Mark auf DM, weiter zu zahlen.

c) Die in § 24 Abs 5 RAG vorgesehene schonende Überführung in Form einer Abschmelzung der Zusatzversorgungsrente bei Erhöhung des Gesamtzahlbetrags gelangte nach Inkrafttreten des EV - im Gegensatz zu § 23 RAG - als "Bundesrecht" nicht mehr zur Anwendung.

d) Die aufgrund von EV Nr 9 Buchst f zum 1. Januar und zum 1. Juli 1991 ergangenen Rechtsverordnungen, die 1. und 2. RAV, entsprechen der Rechtslage. Verfahrensmäßig konnten die "Bescheide" des FDGB, die gemäß Art 19 EV auch über den 3. Oktober 1990 bindend waren, wegen Änderung der rechtlichen Verhältnisse gemäß § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) im Hinblick auf die RAV geändert (Art 19 Satz 3 EV) und im Hinblick auf das Angleichungsziel des EV, Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen in eine SGB VI-Rente einmünden zu lassen, um ein einheitliches Rentenversicherungsrecht in ganz Deutschland herzustellen, in einem einzigen Bescheid zusammengefaßt werden.

Sowohl die Ermächtigungsnorm der beiden RAV, EV Nr 9 Buchst f, als auch die darauf beruhenden RAV entsprechen in formeller und materieller Hinsicht geltendem Recht. Die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen RAV und auch die Ermächtigungsnorm genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art 80 Abs 1 GG.

Das Überführungsprogramm des EV Nr 9, das Grundlage für die Auslegung der Ermächtigungsnorm EV Nr 9 Buchst f ist, und deren Inhalt bestimmt, steht im Einklang mit dem GG. Insbesondere war der Gesetzgeber nicht gehalten, bei der Überführung der Altersversorgung rentenversicherungsrechtliche Regelungen der DDR oder Regelungen vergleichbarer Berufsgruppen in der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen. Das Überführungsprogramm verstößt auch nicht



gegen Bestimmungen der EMRK vom 4. November 1950 (BGBl II S 685, 953 mit späteren Änderungen).

e) § 307b Abs 5 SGB VI ermächtigte die Beklagte, für Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992 die für die Höhe der überführten Rente maßgeblichen Endpunkte in einem "maschinellen Verfahren" zu ermitteln. Sie konnte, solange die für die Rentenberechnung in jedem Einzelfall erforderlichen Daten aus dem gesamten Versicherungsverlauf noch nicht ermittelt werden konnten, die Rentenhöhe vorab aufgrund abstrakter, gesetzlich vorgegebener Werte verbindlich feststellen. Der Anspruch des Versicherten auf eine seinen individuellen Verhältnissen entsprechende Festsetzung der Höhe seines Rentenanspruchs blieb dadurch dem Grunde nach unberührt, wurde aber zunächst hintangehalten (§ 307c SGB VI). Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht. Denn das maschinelle Verfahren soll gerade für eine Übergangszeit ermöglichen, daß bis zur individuellen Rentenberechnung einerseits Überzahlungen vermieden werden, andererseits aber den Betroffenen ein monatlicher Rentenanspruch wenigstens auf der Grundlage eines Entgeltpunktes gewährt werden kann.

II.1. Das Begehren des Klägers könnte nach alledem nur Erfolg haben, wenn er keine "Rente mit Zusatzversorgung" iS von § 6 der 1. RAV und § 8 der 2. RAV bzw keinen Anspruch auf eine nach dem AAÜG überführte Rente iS von § 307b Abs 1 SGB VI gehabt hätte. Er ist der Ansicht, dies sei deswegen der Fall gewesen, weil die ihm aus der AVI im Jahre 1962 zugesagte und seit 1979 fortlaufend gewährte Rente von 800,00 M (bzw DM) monatlich nach § 28 der FZR-VO in Wirklichkeit als Zusatzrente aus der FZR-Versicherung in Höhe der zugesicherten AVI und an deren Stelle gezahlt worden sei, er mithin eine Rente aus der FZR-Versicherung erhalten habe. Träfe dies zu, hätte die Beklagte die übergangsrechtlichen Bestimmungen für Zusatzversorgungsberechtigte (§ 23 Abs 1 RAG, § 6 der 1. RAV, § 8 der 2. RAV, § 307b SGB VI) zu Unrecht angewandt. Dies ist jedoch nicht der Fall.

2. Der dem Kläger zuerkannte Anspruch auf Zusatzaltersrente in Höhe der zugesicherten Altersrente der AVI ist nach Bundesrecht ein Recht aus der Zusatzversorgung, er geht auf eine Rente, die nach § 4 Abs 1 Nr 2 AAÜG in die Rentenversicherung überführt ist. Es kommt nämlich entscheidend darauf an, wie das Bundesrecht Ansprüche auf diese Leistungen rechtlich qualifiziert. Nach Bundesrecht ist aber die sog FZR-AVI-Rente als Zusatzversorgungsrente einzuordnen.



a) EV Nr 9 enthält als originäres Bundesrecht eine spezielle und grundsätzlich abschließende Regelung für die Überführung von Ansprüchen ua wegen Alter, die nach Maßgabe eines ua Zusatzversorgungssystems "erworben" worden sind (EV Nr 9 Buchst b Satz 1). Das bundesrechtliche Übergangsrecht unterscheidet bei der Überführung von Bestandsrenten danach, ob der Gesamtanspruch ua auf Altersversorgung sich nach Grund und Höhe ausschließlich aus individuellen Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung und zur FZR-Versicherung ergab; dann sind die für die überwältigende Mehrzahl der Bestandsrentner gültigen Überführungsregelungen anzuwenden. Beruht der Gesamtanspruch des Bestandsrentners jedoch auch nur zum Teil auf einem Rentenanspruch, der durch eine Erwerbstätigkeit erworben wurde, derentwegen eine Zusatzversorgung (oder Sonderversorgung) zugesagt worden ist, findet für die Überführung der Rente in das SGB VI - übergangsrechtlich - das Sonderrecht von EV Nr 9 iVm den Vorschriften des AAÜG und § 307 Abs 5 (oder Abs 6) SGB VI Anwendung.

Das Bundesrecht trennt also zwischen "echten" Sozialversicherungsansprüchen und -anwartschaften (Sozialpflicht- und FZR-Versicherung) einerseits und Ansprüchen und Anwartschaften kraft Zusage einer Zusatz- oder Sonderversorgung andererseits. Der Sachgrund hierfür besteht wesentlich in folgendem:

Nur bei Ansprüchen der ersten Gruppe kann annähernd von der das Rentenversicherungssystem des SGB VI kennzeichnenden konkreten Entgelt- und Beitragsbezogenheit der Renten ausgegangen werden. Ferner war aufgrund der Entgeltverhältnisse und der Beitragshöhe in der früheren DDR absehbar, daß insoweit das Niveau der SGB VI-Renten nicht überschritten und damit die Gleichheit gegenüber den westdeutschen Versicherten nicht verletzt werden würde. Außerdem war hier mit der Dynamisierung dieser einzelnen Renten die Gefahr einer gleichheitswidrigen Überzahlung gegenüber den anderen Rentnern im Beitrittsgebiet in aller Regel nicht verbunden. Schließlich waren (nur) insoweit verwaltungstechnisch für das SGB VI brauchbare Versicherungsunterlagen vorhanden.

Demgegenüber war die Ausgangslage bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen sehr unübersichtlich: Rechtsgrundlagen waren häufig nicht veröffentlicht, Leistungsvoraussetzungen ungeklärt, individuelle Beitragsleistungen nur teilweise und in unterschiedlicher Höhe erforderlich. Das Leistungsniveau lag zumeist, wenn auch in den verschiedenen Systemen in unterschiedlicher Höhe, über dem der Sozialpflichtversicherung und der FZR-Versicherung. Rentenversicherungsrechtlich

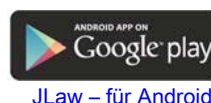


verwertbare Unterlagen über Versicherungsverläufe der Begünstigten waren zu-
meist nicht vorhanden. Schließlich waren wegen der augenfälligen, wenn auch in
sich unterschiedlich begründeten Systemnützlichkeit der von Versorgungssystemen
umfaßten Tätigkeiten Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die der Berechnung
der Zusatzrenten zugrundeliegenden Arbeitsentgelte möglicherweise aus politi-
schen Gründen gegenüber den sonstigen Erwerbstätigen in der früheren DDR
überhöht oder sogar Unrechtsentgelte waren.

Vor diesem Hintergrund ist für Ansprüche, die aufgrund von Zusagen einer (Son-
der- oder) Zusatzversorgung "erworben" worden sind, das besondere Überfüh-
rungsprogramm in EV Nr 9 angeordnet worden, nach dem zunächst die bisherigen
leistungsrechtlichen Regelungen (soweit zu sekundärem Bundesrecht geworden)
bis zur Überführung der überführbaren Ansprüche in die Rentenversicherung des
SGB VI weiterhin anzuwenden sind.

b) Im Rahmen von EV Nr 9 Buchst b Satz 2 ist § 28 FZR-VO sekundär bundes-
rechtlich als eine Bestandsschutznorm für solche Zusatzrenten zu verstehen, die
aufgrund der Zusage einer Versorgung iS von EV Nr 9, nämlich der AVI, "erwor-
ben" worden sind; keinesfalls qualifiziert er bundesrechtlich die von ihm geschütz-
ten Renten als solche aus der FZR-Versicherung: Hierfür spricht schon, daß die
nach § 28 FZR-VO garantierte Höhe der Zusatz-Altersrente sich aus den Beiträgen
zur FZR-Versicherung nicht, nämlich nur unter Verstoß gegen den Gleich-
heitsgrundsatz (Art 3 Abs 1 GG) herleiten läßt; denn es ist kein Sachgrund
ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, daß zwei Arbeitnehmer, die gleichhohes
Arbeitsentgelt mit gleichhohen individuellen Beiträgen versichert haben, hieraus
unterschiedlich hohe Rentenansprüche erwerben. Darüber hinaus muß der Berech-
tigte nach § 28 Abs 1 Satz 2 FZR-VO auch im Leistungsfall weiterhin die Voraus-
setzungen der Versorgungszusage erfüllen. Außerdem wird er gemäß § 28 Abs 2
FZR-VO bei der Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung den Emp-
fängern einer zusätzlichen AVI gleichgestellt. Genau dies ist auch in § 6 der
1. RAV und § 8 der 2. RAV sowie in § 307b SGB VI geschehen.

Demgegenüber kommt der früheren Entscheidungs- und Zahlungszuständigkeit
des FDGB (§ 31 FZR-VO) keine (sekundär bundesrechtliche) Bedeutung zu. Denn
in der früheren DDR war den Zusatzversorgungsberechtigten gerade nahegelegt
worden, sich vorbildlich dadurch zu verhalten, daß man auch in die FZR-Versiche-



rung eintrat; umgekehrt war es vorteilhaft, wenn ein FZR-Versicherter es außerdem erreichte, die ihm wesentlich günstigere Zusage einer Zusatzversorgung zu erhalten. Dementsprechend ist es (sekundär bundesrechtlich) gleichfalls ohne Belang, daß die in § 28 Abs 3 Satz 1 FZR-VO vorgesehene Rechtsfolge für den Austritt aus der FZR nach Satz 2 aaO gerade dann nicht galt, wenn die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die zusätzliche AVI vorlagen. Hierauf ist schon deswegen nicht näher einzugehen, weil § 28 Abs 3 FZR-VO schon seit dem 1. Juli 1990 keinen Anwendungsbereich mehr hat.

c) Die übergangsrechtliche Qualifizierung des zusätzlichen Altersrentenanspruchs hängt mithin nach EV Nr 9 Buchst b Satz 2 iVm § 28 FZR-VO davon ab, ob er nach den für alle FZR-Versicherten geltenden Vorschriften der FZR-VO (als fortgeltendem sekundärem Bundesrecht) ausschließlich durch individuelle Beiträge zur FZR-Versicherung "erworben" worden ist, ob also in Anwendung des § 20 FZR-VO ein die zugesagte Zusatzversorgung übersteigender Zahlungsanspruch festgestellt worden ist. Dies hätte ggf zur Folge, daß der Berechtigte (mit Zusatzversorgungszusage) bis zur individuellen Rentenfestsetzung nach § 307b Abs 1 bis Abs 4 SGB VI bei Anwendung der 1. und 2. RAV gleichwohl wie ein FZR-Versicherter zu behandeln wäre.

Der Kläger hat seinen Anspruch auf eine monatliche zusätzliche Altersrente iHv 800,00 M/DM jedoch nicht durch seine Beiträge zur FZR-Versicherung erworben; dieser beruhte vielmehr allein auf der 1962 erteilten Zusage, ihm nach der AVI zumindest eine Rente iHv 60 vH des letzten maßgeblichen Bruttogehalts, jedoch beschränkt auf 800,00 M zu zahlen. Demgegenüber sind die Voraussetzungen für eine Rentenberechnung gemäß § 20 FZR-VO, insbesondere die Gesamtzeit der Zugehörigkeit der FZR-Versicherung sowie das während dieser Jahre erzielte monatliche Durchschnittseinkommen über 600,00 M, soweit dafür Beiträge entrichtet wurden, in keiner Weise berücksichtigt. Durch seine Beiträge zur FZR-Versicherung hat er nur einen deutlich niedrigeren Anspruch erworben. Der Träger der Sozialversicherung hat ihm deshalb (neben dem Anspruch aus der Sozialpflichtversicherung) zu Recht auch nur den durch die Versorgungszusage begründenden Anspruch auf 800,00 M, nicht aber den durch Beiträge finanzierten niedrigeren Anspruch aus der FZR-Versicherung zuerkannt.



Nach alledem hat das Berufungsgericht zu Recht erkannt, daß die streitigen Verwaltungsentscheidungen rechtmäßig sind, so daß die Revision des Klägers zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)